

Allgemeine Geschäfts - und Nutzungsbedingungen

§1 Anbieter

(1) Policenwerk ist ein Assekurateur und dient als Zeichnungsstelle für eine Vielzahl von Versicherungsunternehmen (i. F. VU) und ist mit der Zeichnung von Versicherungsverträgen beauftragt. Er führt alle für den Abschluss und die Verwaltung der Verträge nötigen Schritte aus.

§2 Versicherungsvermittler

(1) Der Versicherungsvermittler (i. F. VM) sichert Policenwerk zu, über eine Zulassung nach GewO als Versicherungsmakler oder Versicherungsberater zu verfügen und ordentlich registriert zu sein. Er stimmt einer Überprüfung durch Policenwerk zu. Der VM verpflichtet sich, einen Entzug der Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Policenwerk ist berechtigt, das versicherte Risiko jederzeit durch Kündigung und Neuabschluss des Versicherungsvertrages im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer in Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht Policenwerk von diesem Recht Gebrauch, so werden die VM unverzüglich darüber informiert.

(3) Der VM bestätigt Policenwerk, mit jedem Antrag, dass er für jeden seiner Mandanten, im Besitz einer für seine Vertretung uneingeschränkten Vollmacht ist und legt diese auf Anforderung durch Policenwerk oder des VU auch unverzüglich schriftlich vor. Er stimmt allen Regelungen dieser Vereinbarung immer auch stellvertretend für den Versicherungsnehmer (i. F. VN) zu, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert ausgeführt ist.

(4) Der VM sichert zu, den VN, vor Antragstellung gem. § 61 ff VVG zu unterrichten. Dies umfasst auch die Information über das Einzugsverfahren.

(5) Da Policenwerk generell auf die Kooperation und Kommunikation mit gewerblichen Versicherungsvermittlern nach GewO ausgerichtet ist, erklärt der VM, stellvertretend für den VN unwiderruflich, dass eine Kommunikation, solange ein wirksamer Maklervertrag zwischen dem VM und dem VN besteht bzw. der VN sich nicht vom VM lösen möchte, nur über den VM erfolgt.

(6) Policenwerk fertigt die Deckungsbestätigungen und Versicherungsscheine mit dem Erscheinungsbild (Logo) des VM aus. Der VM lädt hierzu die nötigen Daten auf das Portal von Policenwerk hoch. Für die Beachtung urheberrechtlicher o. sonstiger Bestimmungen sorgt der VM aus eigenem Antrieb. Der VM sorgt dafür, dass der VN die für ihn bestimmten Informationen und Unterlagen erhält. Auf Wunsch erfolgt der Versand der für den VN bestimmten Unterlagen postalisch gegen gesondertes Entgelt durch Policenwerk.

(7) Die Dienste von Policenwerk werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten papierlos auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt. Der VM stimmt dieser Verfahrensweise, auch stellvertretend für den von ihm vertretenen VN, durch Akzeptieren der AGB ausdrücklich zu. Versicherungsscheine werden dem VM in digitaler Form (i.d.R. als pdf) übermittelt.

§3 Ausschluss

(1) Direktgeschäfte durch Policenwerk mit dem Verbraucher sind ausgeschlossen, solange der VN von einem VM vertreten wird, dieser nach § 34 d ff GewO zugelassen ist und sich der VN nicht aus sonstigen Gründen von seinem Makler lösen möchte und dies Policenwerk anzeigt. Sollte der VM keine Zulassung mehr haben oder der VN sich von diesem lösen wollen, ist es möglich, dass Policenwerk, nach ausdrücklichem, schriftlichem Wunsch des VN, diesen in seinen Direktbestand übernimmt. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Kommunikation ausschließlich zwischen Policenwerk und dem VN.

Entspricht die Übernahme in den Direktbestand nicht dem Wunsch des Kunden und weist der Kunde keine Vertretung durch einen anderen Makler nach, ist Policenwerk berechtigt, die Verträge zum Ablauf aufzuheben. Die Kommunikation erfolgt dann unmittelbar mit dem VN.

Für den Fall, dass der der VN sich nicht mehr durch einen VM vertreten lassen und gleichzeitig nicht in den Direktbestand übernommen werden möchte, steht es dem VN frei sich um anderweitige Deckung zu bemühen. Die Verträge werden in diesem Fall auf Wunsch des VN ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben.

§4 Courtage

(1) Der VM kann die Höhe seiner Courtage selbst festlegen. Das VU bietet insofern jedem VM diese Möglichkeit durch Policenwerk an. Der VM erwirbt dann für die von ihm vermittelten Versicherungsverträge einen Courtageanspruch gegenüber dem jeweiligen VU. Policenwerk rechnet im Namen und Auftrag des VU einmal im Monat mit dem VM ab. Dies gilt, solange der VM eine Gewerbeurlaubnis nach §34d Abs. 1 oder §34d Abs. 2 GewO besitzt. Falls der VM für sich oder einen dritten VN einen Tarif netto, d. h. ohne den Aufschlag einer Courtage, schließt, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung aus dem Vermittlungsvorgang oder dem Vertrag. Der VN stimmt vertreten durch den VM zu, dass dies auch im Falle eines Vermittlerwechsels so Gültigkeit behält. Es steht dem VN frei, durch seinen VM eine Änderung der Prämie vornehmen zu lassen. Die dann ggf. enthaltene Courtage wird an den VM nach Eingang der Prämie ausgekehrt.

(2) Bezüglich der Höhe der vom VM gewählten Vergütung/ Honorare übernimmt Policenwerk keinerlei Haftung. Im Zweifel sollte sich der VM von einem geeigneten Anwalt beraten lassen.

(3) Grundlage der Courtage ist stets die vom Kunden / VN zu zahlende Nettoprämie. Die Courtage des Maklers teilt das Schicksal der Prämie. Bei vorzeitiger Aufhebung oder Erlöschen des Versicherungsvertrags während des Vertragszeitraums wird dem VM zu viel gezahlte Courtage belastet.

(4) Der Courtageanspruch des VM für von ihm neu vermittelte Versicherungsverträge wird fällig, sobald der Beitrag des Kunden bei Policenwerk eingegangen ist. Der VM erklärt sich damit einverstanden, dass negative Beträge innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Abrechnung vom VM an Policenwerk zurück zu erstatten sind. Der VM kann auch eine Verrechnung mit positiven Courtageerträgen verlangen.

§5 Beitragseinzug

(1) Der Beitragseinzug beim VN erfolgt ausschließlich durch Policenwerk GmbH & Co.KG. Der VM hat den VN davon zu unterrichten und für die nötigen Zustimmungen Sorge zu tragen. Kosten die entstehen, z. B. für Lastschriftrücklauf, weil der VN die Lastschrift nach eigenen Angaben nicht zuordnen konnte

und aus anderen Gründen, können dem VM belastet werden. Es steht ihm frei diese Kosten an den VN, unter Berufung auf das Auftragsverhältnis, weiter zu verrechnen.

§6 Haftung

(1) Die Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages haften wechselseitig für die Erfüllung ihrer Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die gesetzlich vorgeschriebene Summe begrenzt.

§7 Widerruf

(1) Vorstehende Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen treten in Kraft, sofern nicht innerhalb von **14 Tagen** ein Widerruf erklärt wurde. Auf die Folgen eines nicht vorgenommenen Widerspruchs weist Policenwerk hin. Die Erklärung muss in Textform erfolgen. Dieser Anforderung genügt eine E-Mail, Computerfax, Fax und selbstverständlich Papier oder ähnliche Datenträger.

(2) Policenwerk kann die AGBs ändern, wenn Gesetzesänderungen bezüglich der vertraglichen und inhaltlichen Gestaltung von Verträgen dies erforderlich machen. Darüber hinaus ist eine Änderung möglich, wenn sich die Rechtsprechung dahingehend ändert, dass eine Anpassung der inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrags notwendig wird oder die Veränderung der wirtschaftlichen Lage von Policenwerk dies erforderlich machen sollte.

(3) Bei geplanten Änderungen der AGBs wird Policenwerk **14 Tage** vor Umsetzung der Änderung den Vertragspartner über die geplante Änderung und das Datum des in Krafttretens der neuen AGBs informieren. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen AGBs, welche sich auf unserer Homepage unter „www.policenwerk.de“ befinden, steht dem Vertragspartner ein 14 tägiges Widerspruchsrecht in Textform zu. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist widersprechen, gelten die neuen AGBs als stillschweigend genehmigt und werden damit in den Vertrag einbezogen.

§8 Datenverarbeitung

(1). Der VM stimmt stellvertretend für den VN der Verarbeitung seiner Daten, die für den beantragten Versicherungsvertrag notwendig sind, gem. Merkblatt zur Datenverarbeitung, zu.

(2) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der VM personenbezogene Daten Dritter, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen hierzu berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes Policenwerk von Ansprüchen Dritter frei. Policenwerk stellt einen Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung bereit, der jederzeit vom VM angefordert und abgeschlossen werden kann.

(3) Policenwerk sichert dem VM vollständigen Kundenschutz zu. Policenwerk wird mit dem VN ausschließlich über den von ihm bestellten VM kommunizieren, solange der Maklervertrag wirksam besteht und der Makler/ Berater eine Zulassung gem. § 34d GewO nachweisen kann. Hierzu ist es nötig, dass der VM seine digitalen Kommunikationswege unbedingt ununterbrochen aufrechterhält. Störungen und Änderungen sind unverzüglich zu beheben (z. B. von Mailadressen) und unmittelbar durch Änderung der registrierten Daten/Kommunikationsadressen zu korrigieren. Auch die Daten des VN sind bei Änderungen zu erneuern und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Reagiert der VM nach wiederholter Aufforderung nicht auf die Kommunikationsversuche von Policenwerk, so steht es Policenwerk frei anderweitige Kommunikationswege zu eröffnen und auch den VN direkt zu

kontaktieren. Kommt der VM seinen o. g. Verpflichtungen nicht nach, kann dem VM eine Gebühr i. H. v. 30,- € für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs berechnet werden. In diesem Falle kann Policenwerk den VM durch einen an seine letzte bekannte (in der Datenbank registrierte) Adresse durch eingeschriebenen Brief auffordern sich zu erklären, ob er die Vertretung der VN nach den obigen Bestimmungen fortsetzt. Reagiert der VM auf diese Aufforderung nicht, kann Policenwerk einen anderen VM mit der Kontaktaufnahme zum VN beauftragen oder selbst tätig werden. Dieser Verfahrensweise stimmt der VM auch stellvertretend für den VN ausdrücklich zu. Entsprechend nötige Erklärungen gelten als erteilt.

§9

Erfüllungsort & Gerichtsstand

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Sitz von Policenwerk der Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Hauptsitz von Policenwerk. Dieser Gerichtsstand gilt auch für den Fall, dass eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt.